

navigator Carl-Bertelsmann-Straße 29 33332 Gütersloh

BEW - Das Bildungszentrum für die  
Ver- u. Entsorgungswirtschaft GmbH  
Herr Marc Rothlübbers  
Wimberstraße 1  
45239 Essen

navigator GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

GESCHÄFTSFÜHRER

**Mario Frisch**<sup>1</sup>  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater

**Achim Nolte**<sup>2</sup>  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater

1. März 2022 **Christian Leweling**  
Steuerberater

**Hermann Lohbeck**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater

## Steuerbefreiung externer Dozenten bei Veranstaltungen der BEW GmbH

Sehr geehrter Herr Rothlübbers,

Sie baten um eine Aktualisierung der Darstellung der Rechtslage zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen externer bzw. selbstständiger Dozenten im Rahmen von Veranstaltungen der BEW - Das Bildungszentrum für die Ver- u. Entsorgungswirtschaft GmbH (im Folgenden: BEW GmbH). Gerne kommen wir Ihrem Wunsch hiermit nach.

### Ausgangslage

Gemäß § 4 Nr. 21 lit. b) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG) sind von der Umsatzsteuer befreit:

*"b) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer [...]*

*bb) an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des Buchstaben a erfüllen."*

Die entsprechende unionsrechtliche Grundlage findet sich in Art. 132 I lit. j) Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL). Danach befreien die Mitgliedstaaten die Umsätze des "von Privatlehrern erteilte[n] Schul- oder Hochschulunterricht[s]" von der Steuer.

Damit die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann, müssen somit sämtliche vorgenannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sein, auf die wir im Folgenden gesondert eingehen.

<sup>1</sup> Fachberater für Restrukturierung & Unternehmensplanung (DStV e.V.)

<sup>2</sup> Zertifizierter Compliance Officer (Steinbeis+Akademie)

Carl-Bertelsmann-Straße 29  
33332 Gütersloh

fon 05241.99 54 0-0  
fax 05241.99 54 0-40

[kontakt@navigator-gruppe.de](mailto:kontakt@navigator-gruppe.de)  
[www.navigator-gruppe.de](http://www.navigator-gruppe.de)

Weitere Standorte  
HAMM  
HERZEBROCK-CLARHOLZ  
MÜNSTER  
RHEDA-WIEDENBRÜCK

Sitz der Gesellschaft: Gütersloh  
Amtsgericht Gütersloh HRB 8934

### **1. § 4 Nr. 21 lit. b) UStG – Unmittelbarkeit**

Leistungen dienen dem Schul- und Bildungszweck dann unmittelbar, wenn dieser gerade durch die jeweils in Frage stehende Leistung erfüllt wird (A 4.21.4 I UStAE). Das Tatbestandsmerkmal der "Unmittelbarkeit" stellt dabei nicht auf den Inhalt der Leistungen ab, sondern bestimmt die Art und Weise, in der die Leistungen bei Erfüllung des Schul- und Bildungszwecks einzusetzen sind. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kommt es nicht auf den zivilrechtlichen Leistungsempfänger an. Für die Steuerbefreiung sei es ausreichend, wenn die Leistungen ihrer Art nach den Zielen der Berufsaus- oder Berufsbildung dienen und eine generelle Eignung als Schul- oder Hochschulunterricht aufweisen.

Auf die Ziele der Person, welche am Unterricht teilnimmt, kommt es nicht an. Deshalb ist es unerheblich, ob sich die Person, an die sich die Leistung tatsächlich richtet, auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereitet.

### **2. § 4 Nr. 21 lit. b) UStG – Schul- und Bildungszweck**

Für die Annahme eines Schul- und Bildungszwecks ist es entscheidend, ob vergleichbare Leistungen in Schulen erbracht werden. Hiervon abzugrenzen sind Leistungen, die der bloßen Freizeitgestaltung dienen (A 4.21.4 Ia S. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)). Letztere sind von der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 UStG ausgeschlossen.

Die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (siehe unten) dient dabei als Indiz dafür, dass Leistungen, die tatsächlich dem Anforderungsprofil der Bescheinigung entsprechen, nicht den Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung haben, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte (z.B. Teilnehmerkreis, thematische Zielsetzung der Unterrichtsleistung) vorliegen (A 4.21.4 Ia S. 2 UStAE).

Das in Art. 132 I lit. j) MwStSystRL genannte Tatbestandsmerkmal "Schul- und Hochschulunterricht" wird vom EuGH allgemein als ein "integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen sowie auf die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten durch Schüler und Studenten je nach ihrem Fortschritt und ihrer Spezialisierung auf den verschiedenen dieses System bildenden Stufen" definiert (EuGH v. 21.10.2021, C-373/19, Rz. 28 und v. 14.03.2019, C-449/17, Rz. 26).

### **3. § 4 Nr. 21 lit. b) UStG – Selbstständige Lehrer**

Befreit sind nach Auffassung der Finanzverwaltung sog. freie Mitarbeiter (A 4.21.3 I UStAE). Die entsprechende unionsrechtliche Befreiung des Art. 132 I lit. j) MwStSystRL enthält diese Voraussetzung jedoch nicht. Entscheidend ist nach Ansicht des EuGHs lediglich, dass der Lehrer für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung handelt (vgl. EuGH v. 14.06.2007, C-445/05, Rz. 33).

Unionsrechtlich muss der Unterrichtende allerdings auch Träger der Bildungseinrichtung sein (EuGH v. 28.01.2010, C-473/08, Rz. 52 ff.). Ein Unternehmer ist Träger einer Bildungseinrichtung, wenn er selbst entgeltlich Unterrichtsleistungen gegenüber seinen Vertragspartnern (z.B. Schüler, Studenten, Berufstätige oder Arbeitgeber) erbringt (A 4.21.2 II UStAE).

Daher sind nach Ansicht des EuGHs Leistungen, die an eine (andere) Bildungseinrichtung (wie z.B. die BEW GmbH) erbracht werden, in der Regel nicht "privat". Die Steuerbefreiung ist in diesen Fällen nach der unionsrechtlichen Grundlage in Art. 132 I lit. j) MwStSystRL – im Gegensatz zur nationalen Befreiung nach § 4 Nr. 21 b) UStG – ausgeschlossen. Die Finanzverwaltung weist in A 4.21.3 Fn. 2 UStAE auf die entsprechende Rechtsprechung des EuGHs bzw. auf die "gemeinschaftsrechtswidrige Umsetzung" durch § 4 Nr. 21 lit. b UStG [...] lediglich hin.

#### **4. § 4 Nr. 21 lit. b) UStG – Unterrichtsleistungen**

Während § 4 Nr. 21 lit. a) UStG allgemein "Leistungen" betrifft, müssen für die Anwendbarkeit von § 4 Nr. 21 lit. b) UStG die spezielleren Voraussetzungen einer Unterrichtsleistung vorliegen.

Die Finanzverwaltung definiert den Begriff "Unterrichtsleistungen" selbstständiger Lehrer ferner in A 4.21.3 UStAE wie folgt:

- (1) Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 lit. b) UStG gilt für Personen, die als freie Mitarbeiter an Schulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen) Unterricht erteilen. Auf die Rechtsform des Unternehmers/Unterrichtenden kommt es nicht an, sodass auch Personenzusammenschlüsse oder juristische Personen steuerfreie Leistungen erbringen können, wenn sie an anderen Bildungseinrichtungen Unterricht erteilen.*
- (2) Eine Unterrichtsleistung liegt vor, wenn Kenntnisse im Rahmen festliegender Lehrprogramme und Lehrpläne vermittelt werden. Die Tätigkeit muss regelmäßig und für eine gewisse Dauer ausgeübt werden. Sie dient dem Schul- und Bildungszweck unmittelbar, wenn sie den Schülern und Studenten tatsächlich zugutekommt. Auf die Frage, wer Vertragspartner der den Unterricht erteilenden Personen und damit Leistungsempfänger im Rechtssinne ist, kommt es hierbei nicht an. Einzelne Vorträge fallen nicht unter die Steuerbefreiung.*

Nichtsdestotrotz ist die Steuerbefreiung auch für einzelne Vorträge zu gewähren, wenn der "einzelne" Vortrag im Rahmen eines festliegenden Lehrprogramms bzw. Lehrplans stattfindet und dieses Lehrprogramm unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck einer begünstigten Einrichtung i.S.d. § 4 Nr. 21 lit. a) UStG zuzuordnen ist (A 4.21.2 II UStAE).

#### **5. § 4 Nr. 21 lit. b) bb) UStG – Andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, ...**

Allgemeinbildende Einrichtungen sind Einrichtungen, die Allgemeinbildung vermitteln, ohne dabei die Organisationsform Schule zu haben (BVerwG v. 03.12.1976, VII C 73.75, BStBl. 1977 II, S. 334).

Berufsbildende Einrichtungen sind Einrichtungen, die Leistungen erbringen, die ihrer Art nach den Zielen der Berufsaus- oder Berufsbildung dienen. Sie müssen spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die zur Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten notwendig sind (A 4.21.2 I UStAE).



Unternehmer sind in diesem Zusammenhang dann Träger einer Bildungseinrichtung, wenn sie selbst entgeltliche Unterrichtsleistungen gegenüber ihren Vertragspartnern ausführen. Dies erfordert nach Auffassung der Finanzverwaltung ein festliegendes Lehrprogramm und Lehrpläne zur Vermittlung eines Unterrichtsstoffs für die Erreichung eines bestimmten Lehrgangsziels sowie geeignete Unterrichtsräume oder Unterrichtsvorrichtungen (A 4.21.2 II UStAE).

Der Betrieb der Bildungseinrichtung muss auf eine gewisse Dauer angelegt sein.

#### **6. § 4 Nr. 21 lit. b) bb) UStG – ... soweit diese die Voraussetzungen des Buchstaben a erfüllen**

Die Einschränkung ("soweit diese"; wobei "diese" als Verweis auf die "allgemein- oder berufsbildenden Einrichtungen" zu verstehen ist) führt dazu, dass für die umsatzsteuerbefreiten Leistungen der BEW GmbH sämtliche Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 lit. a) UStG kumulativ – und damit nicht nur die des Buchstaben a) bb) isoliert betrachtet – erfüllt sein müssen, nämlich:

- Unmittelbarkeit (d.h. Art und Weise der Leistungserbringung)
- dem Schul- und Bildungszwecken dienende Leistungen
- allgemein- oder berufsbildende Einrichtung
- Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde

#### Unmittelbarkeit

Wir verweisen zur Erfüllung der Voraussetzung "Unmittelbarkeit" auf unsere Ausführungen zu Punkt 1.

#### Schul- und Bildungszweck

Wir verweisen zur Erfüllung der Voraussetzung "Schul- und Bildungszweck" auf unsere Ausführungen zu Punkt 2.

#### Allgemein- oder berufsbildende Einrichtung

Wir verweisen zur Erfüllung der Voraussetzung "Allgemein- oder berufsbildende Einrichtung" auf unsere Ausführungen zu Punkt 5.

#### Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde

Die BEW GmbH erfüllt für Teile ihres Leistungsprogramms entsprechend der von der zuständigen Landesbehörde ausgestellten Bescheinigung bzw. der Art der angebotenen Leistungen die Voraussetzungen des Buchstaben a (§ 4 Nr. 21 lit. a) bb) UStG).

#### Zwischenergebnis zu 6.

Die subjektiven Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 lit. a) bb) UStG liegen in der (juristischen) Person der BEW GmbH für die privilegierten Teile des Leistungsprogramms vor.

## Ergebnis

Die Erbringung von Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer an die BEW GmbH unterliegt der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 lit. b) bb) UStG, wenn und soweit der Unterricht im Rahmen des steuerfreien Seminarbetriebs der BEW GmbH nach § 4 Nr. 21 lit. a) UStG erbracht wird.

Insbesondere muss eine Unterrichtsleistung vorliegen. Das heißt, dass die Leistung eines externen Dozenten im Rahmen eines festliegenden Lehrprogramms erbracht werden muss. Einzelne Vorträge, die nicht im Rahmen eines festliegenden Lehrprogramms/Lehrplans gehalten werden, fallen nicht unter die Befreiung des § 4 Nr. 21 lit. b) UStG.

\* \* \*

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen gedient zu haben. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Für die in diesem Schreiben erteilten Auskünfte gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017".

Mit freundlichen Grüßen

Achim Nolte  
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater

Christian Leweling  
Steuerberater

Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.